

Reform Bürgerbegehren in Niedersachsen 2016

§32 und 33 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Niedersachsen Alt (bis 31.10.)	Niedersachsen Neu (ab 1.11.)	Zum Vergleich: Bayern (seit 1995)
Kostendeckungsvorschlag nötig	Kostendeckungsvorschlag gestrichen	Kein Kostendeckungsvorschlag
Ausdrücklich keine aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung ab Zulässigkeit	Aufschiebende Wirkung ab Zulässigkeit
Keine Beratung durch die Gemeinde verpflichtend	Gemeinde ist auf Anfrage zu Beratung der Bürgerbegehrens-Initiatoren verpflichtet	Keine besondere Regelung
Bürgerbegehren: Unterschriften von zehn Prozent der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl	Unterschriften von zehn Prozent (bis 100.000 Einwohnern) 7,5 Prozent (ab 100.001 EW) fünf Prozent (ab 200.001 EW) der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl	bis 10.000 EW 10 Prozent bis 20.000 EW 9 Prozent bis 30.000 EW 8 Prozent bis 50.000 EW 7 Prozent bis 100.000 EW 6 Prozent bis 500.000 EW 5 Prozent mehr als 500.000 EW 3 Prozent
Bürgerentscheid: Zustimmung von 25 Prozent der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl nötig	Bürgerentscheid: Zustimmung von 20 Prozent der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl nötig	bis 50.000 EW 20 Prozent bis 100.000 EW 15 Prozent mehr als 100.000 EW 10 Prozent

**Glossar:**

Kostendeckungsvorschlag: beim Bürgerbegehren muss dargelegt werden, welche Kosten durch die beim Bürgerbegehren verlangte Maßnahme entstehen. Diese Kosten müssen aufwendig ermittelt werden, und dann muss für die Kosten ein Deckungsvorschlag formuliert werden (z.B. „Ausgaben von 100.000 € sollen durch Einsparungen in der Haushaltsstelle xy ausgeglichen werden). Die Anforderungen waren durch die Rechtsprechung sehr hoch und offenbar für Bürgerinnen und Bürger nur schwer zu bewältigen. Der Kostendeckungsvorschlag ist nicht verbindlich, verhinderte aber sehr oft Bürgerentscheide.

Aufschiebende Wirkung: verhindert, dass Verwaltung z.B. vor einem Bürgerentscheid Fakten schaffen kann. Beispiel: Bürgerbegehren will Rathaus-Abriß verhindern. Ohne aufschiebende Wirkung könnten sogar wenige Tage vor dem Bürgerentscheid die Abrißbagger anrollen. Mit aufschiebender Wirkung, die ab Feststellung der Zulässigkeit gilt, geht das nicht mehr.

Bürgerbegehren: Antrag auf Bürgerentscheid. Damit der Bürgerentscheid beantragt werden kann, muss eine festgelegte Unterschriftenzahl bei der Gemeinde eingereicht werden (Unterschriftenquorum). Diese Zahl wird gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat, dem Bürgerbegehren zustimmt.

Bürgerentscheid: Abstimmung über Vorschlag aus dem Bürgerbegehren. Damit Bürgerbegehren sich durchsetzt, muss die Mehrheit auf „Ja“ lauten, gleichzeitig muss die im Zustimmungsquorum festgelegte Anzahl an Ja-Stimmen erreicht werden (gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl, in Niedersachsen ab 1.11. 20 Prozent).